

Verfahrensordnung für Hinweise und Meldungen über das Hinweisgebersystem der Niedax Group

Mit ihrem Hinweisgebersystem hat die Niedax Group ein Frühwarnsystem etabliert, um Risiken für Mensch, Umwelt und ihre Unternehmen frühzeitig zu erkennen.

Es bietet betroffenen Personen einen Zugang zu möglicher Abhilfe, so dass unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen schnellstmöglich verhindert, beendet oder minimiert werden können. Insbesondere kann es für Hinweise und Meldungen nach der EU-Whistleblower-Richtlinie, dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) genutzt werden.

Das Hinweisgebersystem wird von der Niedax GmbH & Co. KG betrieben und ist die gemeinsame interne Meldestelle der nachfolgenden deutschen Niedax-Konzerngesellschaften (nachfolgend „Niedax Group“ genannt):

- Niedax GmbH & Co. KG
- Bandstahl-Service-Hagen GmbH
- Boecker Stahl-Service GmbH
- Fintech GmbH
- Hermann Kleinhuis GmbH + Co. KG
- Niedax Galvanik GmbH
- Rico GmbH & Co. KG
- Rico Engineering GmbH

Niedax Group stellt sicher, dass das Hinweisgebersystem mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist. Die Bearbeitung und Speicherung der Hinweise und Meldungen unterliegen deutschem Recht, soweit andere Normen nicht zwingend Anwendung finden.

1. Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Hinweisgebersystem steht zur Verfügung für Hinweise und Meldungen betreffend Risiken bzw. Verletzungen von

- Menschenrechten
- Umweltbezogenen Pflichten
- Gesetzlichen Pflichten, insbesondere solcher, die straf- oder bußgeldbewehrt sind
- Verpflichtungen aus EU-Verordnungen

welche im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Niedax Group stehen.

Dies können beispielsweise Verstöße gegen Rechtsnormen aus folgenden Bereichen sein:

- Korruption, Bestechung und Geldwäsche
- Produktsicherheit
- Umweltschutz
- Verbraucherschutz
- Kartell- und Wettbewerbsrecht
- Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder ähnliche Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Arbeitsumfeld

- Schwerwiegende Diskriminierung im Beschäftigungskontext
- Schwere Verstöße gegen Arbeitssicherheit

und ähnliche schwerwiegende Verstöße.

Allgemeine Beschwerden oder Anfragen sind nicht Gegenstand des Hinweisgebersystems. Diese können an den Kundenservice der Niedax Group gerichtet werden (<https://www.niedax-group.com/kontakt/>).

2. Ansprechperson und Beschwerdekanäle

Hinweise und Meldungen zu Verdachtsfällen können an die folgende Meldestelle über die nachfolgend genannten Beschwerdekanäle gemeldet werden:

Meldestellen- & Menschenrechtsbeauftragter der Niedax Group:

Lars Ziegenhagen

+49 2644 5606 -777

compliance@niedax-group.com

Asbacher Straße 141, 53545 Linz am Rhein, Deutschland

Online-Meldeportal: <https://niedax.hintbox.de>

Die Erreichbarkeit der genannten Email-Adressen ist durchgängig gewährleistet. Der Meldestellenbeauftragte ist zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch oder persönlich erreichbar. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unparteiisch, unabhängig, verfügt über die notwendige Fachkunde und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Das Hinweisgebersystem steht allen internen und externen Personen auch und soweit technisch möglich, für anonyme Hinweise und Meldungen zur Verfügung. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises oder einer Meldung werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ermöglichen. Macht der Hinweisgeber bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt. Im Fall eines anonymen Hinweises wird der Hinweisgeber danach befragt, ob er seine Anonymität aufrechterhalten und gewahrt wissen möchte. Dieser Wunsch wird zwingend respektiert.

Über die genannten Beschwerdekanäle können schriftliche oder mündliche Hinweise und Meldungen abgegeben werden. Auch persönliche Termine in einem vertraulichen Umfeld können mit der genannten Meldestelle vereinbart werden.

Unabhängig vom gewählten Meldekanal erhält der Hinweisgeber innerhalb von **sieben Tagen** nach Abgabe des ersten Hinweises oder Meldung eine Eingangsbestätigung.

Die Meldestelle stellt dem Hinweisgeber gegebenenfalls Rückfragen zum Sachverhalt und prüft die Meldung auf Plausibilität. Sofern für die Aufklärung und Bearbeitung des

Hinweises bzw. der Meldung erforderlich, werden weitere gruppenintern verantwortliche und inhaltlich betroffene Fachbereiche einbezogen und ggf. auch Behörden eingebunden.

Sofern sich ein Verdacht nicht bestätigt, werden die Ermittlungen beendet und das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. In allen anderen Fällen veranlasst die Meldestelle alle notwendigen Entscheidungen. Maßnahmen werden angemessen und je nach Erkenntnisstand und Bedrohungslage getroffen.

Nach spätestens **drei Monaten** erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung, ob und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden oder ob das Verfahren eingestellt wird.

Jeder Hinweis wird in dauerhaft abrufbarer Weise dokumentiert, und entsprechend den gesetzlichen Löschrufen gelöscht. Diese betragen für Hinweise, die unter das HinSchG fallen, drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Für Hinweise, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, gilt eine Frist von sieben Jahren ab Erstellung der Dokumentation. Näheres zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Lösung der bei der Nutzung des Hinweisgebersystems anfallenden personenbezogenen Daten wird in den entsprechenden [Datenschutzhinweisen zum Hinweisgebersystem](#) erläutert.

4. Wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die Identität des Hinweisgebers unterliegt dem Gebot der Vertraulichkeit und ist nur der genannten Meldestelle bekannt. Der Identitätsschutz entfällt allerdings,

- wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden oder
- Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung die Heraus- und Weitergabe verlangen, oder
- wenn die Weitergabe der Identität im Rahmen interner Untersuchungen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.

Hinweisgeber haben keine Vergeltungsmaßnahmen oder nachteiligen Folgen aufgrund ihrer Meldung zu erwarten. Insbesondere haben Mitarbeiter der Niedax Group, die Meldung erstatten, keine nachteiligen Folgen in Bezug auf ihre Beschäftigung zu befürchten. Sie unterliegen einem besonderen Schutz, vorausgesetzt die Information, die der Hinweisgeber abgegeben hat, ist zutreffend oder der Hinweisgeber hat dies zumindest in gutem Glauben angenommen bzw. annehmen dürfen. Ein Hinweisgeber wird auch nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die er gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern er durch die Beschaffung oder den Zugriff nicht selbst eine Straftat begeht. Zudem verletzt ein Hinweisgeber keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken. Der Schutz des Hinweisgebers entfällt allerdings, wenn die Person vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet hat.